

**TOP 68:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung**

Drucksache: 378/17

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Wiedereinführung von Standardpflanzgut bei Reben ermöglicht werden.

Begründet wird dies damit, dass die bisherige Begrenzung auf Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Pflanzgut zu einem Rückgang der genetischen Vielfalt geführt habe, da wegen der notwendigen aufwändigen amtlichen Anerkennungsverfahren kaum Pflanzgut von weniger bedeutsamen Rebsorten erzeugt und angeboten würde. Durch die Wiedereinführung von Standardpflanzgut, dessen amtliche Anerkennung in einem weniger aufwändigen Verfahren erlangt werden kann, könnte somit dem Verlust wertvollen genetischen Materials entgegengewirkt werden.

In anderen Mitgliedstaaten der EU ist das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut erlaubt. Das Standardpflanzgut ist somit im europäischen Binnenmarkt verfügbar. Durch eine Öffnung der Pflanzgutverordnung für Standardpflanzgut könnten auch Wettbewerbsnachteile für hiesige Pflanzguterzeuger abgebaut werden.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser soll die Möglichkeit, Standardpflanzgut von Reben in Deutschland in Verkehr zu bringen, auf Ausnahmen beschränkt werden, um die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Rebkrankheiten und Schaderregern zu verringern.

Darüber hinaus empfiehlt der **Ausschuss** dem Bundesrat eine begleitende Entschließung, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich weiterhin für Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Deutschland einzusetzen und Möglichkeiten zur Deregulierung aufzugreifen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 378/1/17** ersichtlich.

